

# **Merkblatt „Staubgutachten“**

## **Experten-Gutachten zur betriebsspezifischen Staubsituation in Aufbereitungs- und Produktionsanlagen**

### **1 Allgemeine Angaben zum Betrieb**

Erfassung der Grunddaten des Betriebes (Anschrift, Mitgliedsnummer, Ansprechpartner).

### **2 Aufgabenstellung des Gutachtens**

Beschreibung der Aufgabenstellung mit Bezug auf den Auftrag und Angabe der Zielsetzung.

Es ist darzulegen, welchem Zweck das Gutachten dienen soll, z. B.

- Ermittlung und Bewertung der vorliegenden Staubverhältnisse (Ermittlung des Ist- Zustands),
- Vorschläge zur Optimierung bestehender Maßnahmen zur Staubprävention mit
- Abschätzung der Erfolgsaussichten,
- Vorschläge für Maßnahmen zur Staubprävention, um den Stand der Technik zu erreichen, mit Abschätzung der Erfolgsaussichten.
- Nachweis der nachhaltig sicheren Einhaltung der Beurteilungsmaßstäbe für mineralische Stäube mit Angabe der Voraussetzungen hierfür.

### **3 Beurteilungsgrundlagen**

- Besprechungsergebnisse; Betriebsbesichtigungen,
- Ergebnisse durchgeführter Staubmessungen,
- Rechtsgrundlagen,
- sonstige Unterlagen.

### **4 Angaben zur Exposition und zu den vorhandenen Schutzmaßnahmen**

Erfassung aller Faktoren, die Art, Ausmaß und Dauer der Exposition der Beschäftigten betreffen (Hinweise siehe TRGS 402), z. B.:

- Zahl der Beschäftigten/Exponierten, Technische Ausstattung, Produkte, Produktionsverfahren und –abläufe,
- vorhandene Staubquellen,
- Zuordnung der Exponierten zu Arbeitsbereiche/Tätigkeiten,
- Beschreibung der vorhandenen Schutzmaßnahmen (T-O-P) einschließlich Aussagen zum Stand der Technik,

- Quantifizierung der personenbezogenen Exposition (ggf. durch Messung),
- Dokumentation mit z. B. Lageplänen, Abbildungen, Fotos.

Grundlage für die Ermittlungen kann die Gefährdungsbeurteilung des Auftraggebers des Gutachtens sein.

## **5 Gefahrstoffe und Grenzwerte**

- A-,E-, Quarzstaub (A),
- Hinweise zu sonstigen Gefahrstoffen.

## **6 Aussagen des Gutachtens**

Das Gutachten soll (soweit zutreffend) folgende Aspekte behandeln:

- Bewertung ggf. vorliegender Expositionsmessungen,
- Darstellung der Ergebnisse eigener im Rahmen des Gutachtens durchgeführter Ermittlungen,
- Stellungnahme, ob eine nachhaltig sichere Grenzwerteinhaltung oder sogar eine Grenzwertunterschreitung gegeben ist, und unter welchen Voraussetzungen diese Aussage gilt.
- Stellungnahme, ob mit dieser Grenzwerteinhaltung oder –unterschreitung der Stand der Technik erreicht ist,
- Bewertung der vom Auftraggeber (Mitgliedsunternehmen) vorgeschlagenen Maßnahmen im Hinblick auf ihre Eignung zu Verbesserung der Staubsituation im Sinne einer Erfolgsprognose,
- Vorschlag eines abgestuften Maßnahmenkataloges auf Basis der vorliegenden Ermittlungen zur Verbesserung der Staubsituation mit entsprechender Erfolgsprognose,
- falls möglich Abschätzung der Kosten für die Umsetzung der Maßnahmen,
- voraussichtlicher Zeitbedarf für die Umsetzung.

Zu berücksichtigen sind hierbei einschlägige Standards (z. B. BGI 5047, VDI 2262, BGR 121).

## **7 Erfolgsaussichten und Erfolgskontrolle der durchgeführten Maßnahmen**

- Nachweisführung der Wirksamkeit durchgeführter Maßnahmen.
- Wirksamkeitskontrolle im Hinblick auf die nachhaltig sichere Einhaltung der Staubgrenzwerte oder selbst gesetzter Standards unterhalb dieser Grenzwerte.

## **8 Zusammenfassung**

Diese soll u.a. Aussagen zu folgenden Fragestellungen enthalten:

- Werden bereits die gesetzlichen Vorgaben, d. h. die Staubgrenzwerte, eingehalten?
- Ist der Stand der Technik erreicht?
- Welche Maßnahmen sind hierzu mit welchen Erfolgsaussichten durchzuführen?

## 9 Welche Gutachter kommen in Frage? - Anerkennung

Gutachter für die Erstellung von Gutachten zur Beurteilung der Staubsituation im Rahmen des Prämienverfahrens der Gruppe VII müssen über eine entsprechende Qualifikation verfügen. Erforderlich ist eine „Anerkennung“ anhand festgelegter Kriterien (siehe Pkt. 9).

Die „Anerkennung“ muss rechtzeitig vor Aufnahme der konkreten Arbeiten schriftlich beantragt werden und erfolgt durch Aufnahme in ein Gutachterverzeichnis.

## 10 Gutachterverzeichnis

„Anerkannte“ Gutachter werden in einem Verzeichnis des Geschäftsbereichs Prävention der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft geführt und veröffentlicht. Das Verzeichnis kann Einschränkungen im Hinblick auf die Eignung des Gutachters für bestimmte Branchen oder die allgemeine „Anerkennung“ enthalten.

Der Antragsteller kann den Gutachter auf diesem Verzeichnis (siehe Anlage 2) auswählen oder nach vorheriger Absprache mit dem Geschäftsbereich Prävention der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft einen anderen geeigneten Gutachter beauftragen.

## 11 Anforderungen an den Gutachter

- Der Gutachter muss Branchenkompetenz nachweisen. Von einer Eignung kann ausgegangen werden, wenn einschlägige Gutachten aus der entsprechenden Branche vom Gutachter vorgelegt werden können.
- Eignung zur Durchführung von Arbeitsplatzmessungen oder anderer gleichwertiger Beurteilungsverfahren gemäß Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der einschlägigen Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS).
- Wenn der Gutachter nicht selbst über entsprechende Erfahrungen nach Pkt. 2. verfügt, muss er die Mitwirkung einer entsprechenden geeigneten Messstelle (Unterauftragnehmer) bei der Erstellung des Gutachtens nachweisen. In diesem Fall ist bei jedem Einzelgutachten der Nachweis über die Eignung des Unterauftragnehmers zu führen.

Hinweis: Messstellen für die Durchführung von Arbeitsplatzmessungen sollten inhaltlich die Handlungsanleitung „Grundsätzliche Anforderungen an akkreditierte Messstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts“ des LASI (LV 2.2) erfüllen. Dies kann z. B. durch eine Akkreditierung nachgewiesen werden.

**Anlage 1:** Branchenzuordnung förderwürdiger Maßnahmen nach Arbeitsbereichen und Tätigkeiten

**Anlage 2:** Verzeichnis der Gutachter